

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach

Ort und Tag in Tiefenbach, Rathaus am 21.02.2017

Vorsitzende Birgit Gatz

Schriftführer Rudolf Radlmeier

Eröffnung der Sitzung Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Gatz, Birgit

Mitglieder

Beck, Wolfgang

Braun, Lorenz

Fuhr-Kraus, Petra

Ganslmeier jun., Ignaz

Haider, Bernhard

Haslauer, Elfriede

Hobmeier, Martin

Hörndl, Martin

Kapser, Oliver

Krämer, Thomas

Pirkl, Maria

Schmerbeck, Georg jun.

Stangl, Julia

Viethen, Ulrich Dr.

Weichselgartner, Kerstin

Westphal, Joachim Dr. med.

ab TOP 2 der öffentlichen Sitzung anwesend

Abwesend sind:

Die Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO – Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Vollzug des BayStrWG; Widmung von Straßen und Wegen
 - 2.1 Vollzug des BayStrWG; Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet Ast Am Ziegelstadl II
 - 2.2 Vollzug des BayStrWG; Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen Baugebiet Am Ziegelstadl II
 - 2.3 Vollzug des BayStrWG; Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges Am Ziegelstadl II
 - 2.4 Vollzug des BayStrWG: Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges Baugebiet Am Ziegelstadl II
3. Antrag auf Baugenehmigung; Eckhard Lorenz, Umbau und Erweiterung von zwei Bestandsgebäuden auf den Fl.Nrn. 470/22, 470/5 und 470/21 der Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Obergolding, Am Keilberg 7
4. Antrag auf Baugenehmigung; Alen Kos, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf der Fl.Nr. 733 der Gemarkung Tiefenbach (Parzelle Nr. 16 a), Ortsteil Schloßberg
5. Antrag auf Baugenehmigung; Alen Kos, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf der Fl.Nr. 733 der Gemarkung Tiefenbach (Parzelle Nr. 16), Ortsteil Schloßberg
6. Beratung über den Antrag der FFW-Zweikirchen auf Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses
7. Beschlussfassung über die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für eine Hochzeitsfeier in der Location Tremmel, Ortsteil Stachersdorf
8. Informationen zum Straßenausbaubeitragsrecht
9. Verschiedenes
 - 9.1 Westtangente - Umfahrung Landshut West

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 21.02.2017

TOP 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 31.01.2017 wurde einstimmig ohne Einwendungen genehmigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 2 Vollzug des BayStrWG; Widmung von Straßen und Wegen

Widmung zur öffentlichen Straße: Erschließung Stichstraße Schloßberg Fl.Nr. 723/19 Gemarkung Tiefenbach

Der Gemeinderat beschließt, die neu erstellte Erschließungsstraße Schloßberg (Stichstraße) Fl.Nr. 723/19 Gemarkung Tiefenbach als weitere Verlängerung der „Dorfstraße in Schloßberg“, Bestandsblatt Nr. 21, als Ortsstraße zu widmen. Die Ortsstraße „Dorfstraße in Schloßberg“ erhält folgenden weiteren Endpunkt:

- Stichstraße Fl.Nr. 723/19 Gemarkung Tiefenbach südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 723/6 Gemarkung Tiefenbach
- Länge der Teilstrecke: 0,075 km
- Datum der Verkehrsübergabe: 01.01.2017
- Baulastträger: Gemeinde Tiefenbach

Die Widmung und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis sind zu veranlassen. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 2.1 Vollzug des BayStrWG; Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet Ast Am Ziegelstadl II

Widmung zur öffentlichen Straße

Der Gemeinderat beschließt, die neu erstellte Erschließungsstraße Fl.Nr. 97/30 Gemarkung Ast als Verlängerung der Ortstraße „Am Ziegelstadl“ zur Ortsstraße zu widmen. Der Straßenzug endet nunmehr an folgendem weiteren Endpunkt:

- Einmündung in den teilweise ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 96 Gemarkung Ast, „Mohrfeldweg“
- neue Gesamtlänge : 0,490 km
- Datum der Verkehrsübergabe: 01.01.2017
- Baulastträger: Gemeinde Tiefenbach

Die Widmung und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis ist zu veranlassen. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 2.2 Vollzug des BayStrWG; Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen Baugebiet Am Ziegelstadl II

Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg

Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebietes Ast- Am Ziegelstadl II wurde der beschränkte öffentliche Weg „Fußweg 1, Am Ziegelstadl“ Fl. Nr. 97/17 Gemarkung Ast, Bestandsblatt Nr. 16 verlängert. Der Gemeinderat beschließt, das neu erstellte Teilstück als Verlängerung des beschränkten öffentlichen Weges „Fußweg 1, Am Ziegelstadl, als beschränkt öffentlichen Weg zu widmen.

Der beschränkt öffentliche Weg endet nunmehr an folgendem Endpunkt:

- Einmündung in die Ortsstraße „Am Ziegelstadl“, westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 97/30 Gemarkung Ast
- neue Gesamtlänge: 0,048 km
- Datum der Verkehrsübergabe: 01.01.2017
- Baulastträger: Gemeinde Tiefenbach
- Widmungsbeschränkung: Nur für den Fußgängerverkehr

Die Widmung und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis sind zu veranlassen. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 2.3 Vollzug des BayStrWG; Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges Am Ziegelstadl II

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Ziegelstadl II“ wurde der Fußweg mit der Fl.Nr. 97/57 Gemarkung Ast neu errichtet. Der Gemeinderat beschließt, den neu erstellten Fußweg Fl.Nr. 97/57 der Gemarkung Ast mit der Bezeichnung „Fußweg 3, Am Ziegelstadl“ zum beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortstraße „Am Ziegelstadl“ bei Fl.Nr. 97/30 Gemarkung Ast, 0,000 km

Endpunkt: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 97/26 Gemarkung Ast, 0,024 km

Baulastträger: Gemeinde Tiefenbach

Datum der Verkehrsübergabe: 01.01.2017

Widmungsbeschränkung: Nur für den Fußgängerverkehr

Die Widmung und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis ist zu veranlassen. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 2.4 Vollzug des BayStrWG: Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges Baugebiet Am Ziegelstadl II

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Am Ziegelstadl II“ wurde der Fußweg mit der Fl.Nr. 97/55 Gemarkung Ast neu errichtet.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 21.02.2017

Der Gemeinderat beschließt, den neu erstellten Fußweg Fl.Nr. 97/55 Gemarkung Ast mit der Bezeichnung „Fußweg4“, Am Ziegelstadl“ zum beschränkten öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Ziegelstadl“ bei Fl.Nr. 97/30 Gemarkung Ast, 0,000 km

Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Mohrfeldweg“ bei Fl.Nr. 103,
Gemarkung Ast, 0,027 km

Datum der Verkehrsübergabe: 01.01.2017

Baulastträger: Gemeinde Tiefenbach

Widmungsbeschränkung: Nur für den Fußgängerverkehr

Die Widmung und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis sind zu veranlassen. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung; xxx, Umbau und Erweiterung von zwei Bestandsgebäuden auf den Fl.Nrn. 470/22, 470/5 und 470/21 der Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Obergolding, xxx

Vorstehendem Antrag auf Baugenehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Folgenden beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmt der Gemeinderat zu:

- Punkt 7.1.1 Dacheindeckung: Dacheindeckung nur Haus 2 (siehe Planvorlage Fl.Nr. 470/5) mit grünen Dachschindeln, anstatt der festgesetzten Dacheindeckung (Ziegel- oder Betondachsteine braun bis naturrot)
- Punkt 7.1.1 Dachgauben: Errichtung einer Dachgaube (ca. 5x3 m) nur für Haus 2 (siehe Planvorlage Fl.Nr. 470/5)
- Umbaumaßnahmen (An- und Umbau), die außerhalb des Baufensters/ Baugrenzen liegen
- Erstellung von zwei Nebengebäuden (Gartenhütte/ Schuppen)

Ja: 14 Nein: 3 Anwesend: 17

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; xxxx, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf der Fl.Nr. 733 der Gemarkung Tiefenbach xxxxxx

Vorstehendem Antrag auf Baugenehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des Standorts der Stellplätze (Baugrenzenüberschreitung) stimmt der Gemeinderat zu.

Ja: 11 Nein: 6 Anwesend: 17

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung; xxxxx, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen auf der Fl.Nr. 733 der Gemarkung Tiefenbach xxxxxxx

Vorstehendem Antrag auf Baugenehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des Standorts der Stellplätze (Baugrenzenüberschreitung) stimmt der Gemeinderat zu.

Ja: 11 Nein: 6 Anwesend: 17

TOP 6 Beratung über den Antrag der FFW-Zweikirchen auf Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses

Das Antragsschreiben der Freiwilligen Feuerwehr Zweikirchen wurde im Gemeinderat verlesen und im Ratsinfo zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Schaffung eines beheizten Feuerwehr-Gerätehauses mit zusätzlichen Räumlichkeiten wie zwei Toiletten, Waschmöglichkeiten, Schulungsraum, Kommandantenbüro und Umkleidebereich mit Spinden zur Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung. Die Freiwillige Feuerwehr Zweikirchen erklärt sich bereit, bei Umsetzung der Maßnahme Arbeitsleistung mit einzubringen, um die Kosten zu senken. Darüber hinaus wurden stichhaltige Gründe aufgeführt, die eine Sanierung und Erweiterung bzw. einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses rechtfertigen. Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat überein, dem angedachten Projekt positiv gegenüber zu stehen. Der Gemeinderat kommt überein, von einem Bausachverständigen prüfen zu lassen, ob die vorhandene Bausubstanz für einen Anbau noch geeignet ist bzw. ob ein Neubau zu favorisieren wäre. Hierzu werden Haushaltsmittel für notwendige Planungskosten im Haushalt vorgesehen.

Anwesend: 17

TOP 7 Beschlussfassung über die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für eine Hochzeitsfeier in der Location Tremmel, Ortsteil Stachersdorf

Das Antragsschreiben wurde dem Gemeinderat verlesen und zur Kenntnis gegeben. Die Antragssteller beantragen eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Hochzeitsfeier am 27.05.2017 in der Location Tremmel, Stachersdorf 9, Tiefenbach. Für die angeordnete Location existiert keine rechtsgültige Baugenehmigung die den Erfordernissen dieser Veranstaltung entsprechen. Angesichts dessen beschließt der Gemeinderat, den Antrag abzulehnen und eine Ausnahmeregelung zur Durchführung einer Hochzeitsfeier nicht zu erteilen.

Ja: 0 Nein: 17 Anwesend: 17

TOP 8 Informationen zum Straßenausbaubeitragsrecht

Frau Bürgermeisterin Gatz referiert kurz im Gemeinderat über die Thematik zum Straßenausbaubeitrag. Hierzu wird vor allem auf die vor kurzem stattgefundene Novellierung des Kommunalabgabengesetzes zur Einführung des sogenannten wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags Bezug genommen. Gemäß Art. 5 b Abs. 1 KAG, können die Gemeinden nun bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 die

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 21.02.2017

jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen (Verkehrsanlagen) nach Abzug der Eigenbeteiligung als wiederkehrende Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.

In der Beitragssatzung kann geregelt werden, dass sämtliche in Satz 1 genannten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebiete der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Erneuerung oder Verbesserung vorteilsbezogene Beiträge für Grundstücke erhoben werden können, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen besteht. Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Werden Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gemeindeteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt, ist dies zu begründen und in der Satzung entsprechend festzulegen.

Bei den wiederkehrenden Beiträgen handelt es sich nicht um eine Quasi-Besteuerung aller Grundstückseigentümer der Gemeinde, sondern wie bei Einmalbeiträgen im Ergebnis um das Abschöpfen eines Sondervorteils, der bei den Betroffenen entsteht.

Lediglich dadurch, dass die entstehenden Kosten auf eine größere Anzahl von Grundstückseigentümern verteilt werden und das zusätzlich die Möglichkeit geschaffen worden ist, dabei einen Veranlagungszeitraum bis zu 5 Jahren in die Zukunft zugrunde zu legen, wird die Kostenbelastung der Beitragsschuldner verstetigt und in gewisser Weise nivelliert. Allerdings bleibt es letztlich dabei, dass über einen längeren Zeitraum gedacht die gleichen Kosten von den gleichen Grundstückseigentümern getragen werden müssen wie beim Einmalbeitrag. Wenn vereinzelt- auch in der Presse- der Eindruck vermittelt wird, der wiederkehrende Beitrag sei für die Bürgerinnen und Bürger billiger, so ist dies schlicht und einfach falsch. Wiederkehrende Beiträge können bei Gemeinden mit einer speziellen örtlichen Situation, die bisher keine Beiträge erhoben haben, eine alternative darstellen, sind aber kein Allheilmittel für alle Gemeinden und schon gar nicht für die Gemeinden, die bereits im bisherigen System Abrechnungen vorgenommen haben. Nicht zu unterschätzen sind auch die rechtlichen Schwierigkeiten, die beim wiederkehrenden Beitrag auftreten können. Das Bundesverfassungsgericht hat hier für die Kommunen nicht leicht zu überwindenden Hürden aufgerichtet. Insbesondere dürfte es der absolute Ausnahmefall sein, dass eine Gemeinde für ihr gesamtes Gebiet eine einzige Abrechnungseinheit bilden kann. Dies ist allenfalls bei sehr kleinen Gemeinden mit kompakten Siedlungsgebieten denkbar. Vielmehr ist es notwendig, die Betroffenen zusammen zu fassen, die eine Vorteilsgemeinschaft darstellen, etwa die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil. Die richtige Abgrenzung hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, allgemein geltende Regeln sind nur schwer zu formulieren. Dies bedeutet letztlich, dass die Abrechnung von Straßenausbauskosten über wiederkehrende Beiträge zumindest in der ersten Zeit mit einer doch recht spürbaren Rechtsunsicherheit behaftet sein wird. Der Gemeinderat muss sich der Probleme und Auswirkungen der wiederkehrenden Beiträge bewusst werden. Im Ergebnis wird es durch die wiederkehrenden Beiträge weder für die Gemeinde einfacher noch langfristig für die Betroffenen günstiger, sondern es wird eben nur anders.

Da es sich bei dieser Angelegenheit um einen recht komplexen Bereich handelt, kommt man überein dem Gemeinderat weitere Informationen zukommen zu lassen um anschließend weiter darüber zu beraten.

Anwesend: 17

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Westtangente - Umfahrung Landshut West

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 21.02.2017

Mehrere Fraktionen aus dem Stadtrat Landshut haben sich zu einem Aktionsbündnis –Unterstützer für ein Bürgerbegehren für eine Umfahrung Landshut West zusammengeschlossen.

In einem Flyer wurde für eine Westumfahrung geworben, die den Bau einer Entlastungsstraße mit einer neuen Isarüberquerung am westlichen Rand der Stadt Landshut vorsieht. Diese könnte angelehnt an die Variante 7 der bereits früher diskutierten äußeren Westtangente verlaufen. Das Bürgerbegehren beschränkt sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Landshut. Die geplante Umgehungsstraße würde an der B11 an der Gemeindegrenze Tiefenbach enden. Um eine optimale Entlastungswirkung für Landshut zu erreichen, sprechen sich die Initiatoren für eine Fortführung der Straße bis nach Hachelstuhl aus. Im Gemeinderat wurde über das angedachte Bürgerbegehren ausgiebig diskutiert. Eine konkrete Positionierung zu dem Projekt fand im Gemeinderat nicht statt.

Anwesend: 17

Ende: 20:45 Uhr

Rudolf Radlmeier
Schriftführer

Birgit Gatz
Erste Bürgermeisterin